

---

## **Nichtamtliche Übersicht: Gutachterverfahren bei ambulanter Psychotherapie**

### **Information über den Ablauf des Gutachter- bzw. Genehmigungsverfahrens bei ambulanter psychotherapeutischer Behandlung**

Die Entscheidung über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte, analytische Psychotherapie sowie für Verhaltenstherapie wird auf Grund der **Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters** zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung getroffen. Die Kosten des Gutachtens bzw. Obergutachtens trägt die Festsetzungsstelle. Ohne Anerkennung sind auf jeden Fall **5 probatorische Sitzungen beihilfefähig**, auch wenn später keine Genehmigung erteilt wird.

#### **Wichtig:**

**Bis zum Abschluss des Gutachterverfahrens und der beihilferechtlichen Anerkennung sind nur die probatorischen Sitzungen beihilfefähig. Erst danach können die genehmigten Behandlungen begonnen werden!**

#### **Ablauf des Gutachter- bzw. Genehmigungsverfahrens**

##### **1. Der Beihilfeberechtigte**

- legt den Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie vor
- entbindet darin den Therapeuten von der Schweigepflicht, der wiederum
- die erforderlichen Angaben macht
  - zur Art der Behandlung
  - zur Anzahl der Sitzungen
  - zur Diagnose
  - zur Approbation
  - zum Fachkundenachweis
- beauftragt den behandelnden Therapeuten,
  - einen Bericht an den Gutachter zu erstellen, der als „vertrauliche Arztsache“ im Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter zugeleitet wird.

#### **Die Festsetzungsstelle wird in folgender Weise tätig**

##### **2.1 Zur Einholung eines Gutachtens**

- Sie leitet mit Anschreiben einem Gutachter - vom BMI benannt - den ungeöffneten Umschlag mit dem Bericht des Therapeuten (bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch den erforderlichen Konsiliarbericht) den Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie mit Freiumschlag
  - adressiert an die Festsetzungsstelle
  - als vertrauliche Arztsache gekennzeichnet
  - vorbereiteter Rückantwort (3-fach)zu.

##### **2.2 Nach Eingang des Gutachtens**

- Sendet sie die Durchschrift des Gutachtens an den Therapeuten (nicht an den Beihilfeberechtigten)
- Beihilfeberechtigter erhält entsprechenden Bescheid

Ist der Beihilfeberechtigte mit dem Bescheid nicht einverstanden (z.B. im Falle der Ablehnung), erfolgt die Einschaltung eines Obergutachters - ergänzender Bericht des Therapeuten mit erneuter Begründung und Stellungnahme zu den Gründen des Gutachters/ der Gutachterin.

**Nichtamtliche Übersicht:  
Leistungsumfang bei ambulanter psychotherapeutischer Behandlung**

**Beihilfefähige Leistungen**

	Erstgenehmigung				Verlängerung			
	Erwachsene		Kinder/ Jugendliche		Erwachsene		Kinder/ Jugendliche	
	Einzel-	Gruppen-	Einzel-	Gruppen-	Einzel-	Gruppen-	Einzel-	Gruppen-
	Anzahl der Behandlungen							
<b>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie</b>	50	40 Doppel-Std.	70	40 Doppel-Std.	+30	+20 Doppel-Std.	+50	+20 Doppel-Std.
					ggf. weitere 20		ggf. weitere 30	ggf. weitere 15 Doppel-Std.
<b>Analytische Psychotherapie</b>	80	40 Doppel-Std.	70	40 Doppel-Std.	+80	+40 Doppel-Std.	+60	+30 Doppel-Std.
					ggf. weitere 80	ggf. weitere 40 Doppel-Std.	+ggf. weitere 50	ggf. weitere 20 Doppel-Std.
<b>Verhaltenstherapie – mit Gutachten</b>	40	40 Doppel-Std.	50	40 Doppel-Std.	+40	+40 Doppel-Std.	+40	+40 Doppel-Std.
<b>Verhaltenstherapie – ohne Gutachten</b>	10	20 Doppel-Std.	10	20 Doppel-Std.	<b>nur nach Gutachterverfahren</b>			
	Bei einer Verhaltenstherapie bis zu 10 Std. bzw. 20 Doppelstunden bedarf es <b>keiner Genehmigung</b> . Es genügt die Feststellung durch den Behandler nach Abschluss der probatorischen Sitzungen (z.B. auf der Rechnung).							